



## **Beitragsordnung - Stand: 01.07.2024**

Diese Beitragsordnung des Badminton-Club Stollberg-Niederdorf e.V., nachfolgend BCSN genannt, ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Einzelheiten zu den Beitragsarten, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitglieder des BCSN gemäß § 7 der aktuellen Vereinssatzung. Die Beitragsordnung wurde gemäß Satzung des BCSN vom Stand 26.06.2021 vom Vorstand beschlossen und am 03.05.2024 der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

### **Aufnahmegebühr**

Mit Aufnahme des Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Bei Austritt eines Mitglieds gemäß § 5 (8) der Satzung des BCSN und einer erneuten Mitgliedschaft innerhalb der nächsten 5 Jahre ab Austritt, entfällt die Erhebung der Aufnahmegebühr.

### **Jährliche Beiträge**

a) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	84,00 €
b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	96,00 €
c) Erwachsene (Wettkampfsportler)	144,00 €
d) Erwachsene (Freizeitsportler)	92,40 €
e) Erwachsene (ohne Training und Wettkampf)	40,00 €
f) Ehrenmitglieder	beitragsfrei nach § 7 (4) der Satzung des BCSN
g) Fördernde Mitglieder	beitragsfrei nach § 7 (3) der Satzung des BCSN

Beim Übergang von a) nach b) sowie von b) nach c) oder d) wird der jeweils neue Mitgliedsbeitrag zum 1. des Monats fällig, in welchem das Mitglied das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder nach d) trainieren überwiegend in einer der nicht wettkampforientierten Trainingsgruppe und nehmen nicht, bzw. nur aushilfsweise am Punktspielbetrieb des BCSN teil. Aufwendungen für die Teilnahme an Freizeitturnieren, wie Start-/Meldegebühren, Fahrkosten und Ballkosten werden durch den BCSN nicht erstattet. Ein Wechsel ist jeweils zum 1. des Monats möglich und ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Mitglieder nach e) nehmen aus entsprechenden Gründen weder am Trainings- noch am Wettkampfbetrieb teil, möchten allerdings Mitglied bleiben und im Rahmen der Mitgliederversammlung das Stimmrecht wahrnehmen. Der festgesetzte Betrag ergibt sich aus den Förderkriterien der Förderrichtlinie des LSB S/SMI.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, in Textform. Beitrittswillige Personen haben die Möglichkeit zur beitragsfreien Teilnahme an 3 Trainingseinheiten vor der schriftlichen Beantragung der Mitgliedschaft. Bis zur Aufnahmebestätigung durch den Vorstand des BCSN besteht während diesen Trainingseinheiten jedoch kein Versicherungsschutz im BCSN.

Gemäß § 7 (5) ist der Vorstand berechtigt, im Einzelfall, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe hierfür glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

### **Abwicklung Beitragswesen**

Der Mitgliedsbeitrag wird 2x jährlich in Höhe von sechs Monatsbeiträgen jeweils im ersten Monat des entsprechenden Halbjahres eingezogen.

Gemäß § 7 (10) verpflichten sich Neumitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen zur Teilnahme am Lastschriftinzug. Gemäß § 6 (4) b) verpflichten sich die Mitglieder des BCSN Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren. Dies erfolgt mit der Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates, welches bei Vorstand erhältlich ist. Für Bestandsmitglieder, welche den Beitrag noch immer per Überweisung zahlen, gilt ebenso, dass der Beitrag im ersten Monat des jeweiligen Halbjahres auf das nachfolgend aufgeführte Konto des BCNS zu überweisen ist.

**Kontoinhaber:** Badminton-Club Stollberg-Niederdorf e.V.

**IBAN:** DE57 8705 4000 3711 0021 52

**BIC:** WELADED1STB

**Kreditinstitut:** Erzgebirgssparkasse

Bei Mahnung – gilt nur für Mitglieder, welche nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden Mahngebühren in Höhe von 2 ,00 € fällig.

Gemäß § 6 (4) b) sind die Mitglieder des BCSN verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen im Rahmen der Teilnahme am Lastschriftverfahren mitzuteilen. Verursachte Kosten, die dem Verein durch dieses Versäumnis oder einer nicht ausreichenden Kontodeckung verursacht werden, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Nach § 5 (8) ist der Austritt aus dem Verein dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären.